

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Pestalozzianums (Schweizerische Permanente Schulausstellung) in Zürich**

Band (Jahr): **37-38 (1911-1912)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



□ □
□ □

Pestalozzianum

(Schweizerische Permanente Schulausstellung)
in Zürich



Siebenunddreißigster und Achtunddreißigster Jahresbericht

— — — — —

Umfassend die Jahre 1911 und 1912



Druck von Emil Rüegg, Zürich □ 1913



Statuten des Vereins für das Pestalozzianum in Zürich.

(Schweiz. permanente Schulausstellung).

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Pestalozzianums (der Schweizerischen Permanenten Schulausstellung) in Zürich.
2. Mitglieder des Vereins werden auf schriftliche Anmeldung hin schweizerische Lehrer (kantonales Lehrerpapier oder eidg. Diplom), sowie Mitglieder von Schulbehörden, sofern sie einen Jahresbeitrag von mindestens zwei Franken leisten. Über die Aufnahme anderer Personen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Direktion. Studierende haben bei der Anmeldung die Legitimationskarte und eine Empfehlung durch einen Professor vorzuweisen. Beiträge von fünfzig Franken und mehr berechtigen zur Mitgliedschaft auf drei Jahre; falls der Geber es wünscht, werden solche größere Beträge auf den Namen des Pestalozzianums kapitalisiert. Auch pädagogische Vereine können die Mitgliedschaft erwerben; Rechte und Pflichten werden von der Verwaltungskommission nach übereinstimmenden Grundsätzen festgestellt. Wer auf Jahresschluß nicht seinen Austritt aus dem Verein erklärt, wird auch für das folgende Jahr als Mitglied betrachtet.
3. Der Verein versammelt sich auf Einladung der Verwaltungskommission des Pestalozzianums regelmäßig jährlich einmal, zur Besprechung von Wünschen und Anregungen, sowie zur Vornahme der Wahlen für die durch die Statuten festgestellte Vertretung in die Verwaltungskommission.

Auszug aus dem Reglement über den Ausleihverkehr.

1. Die Mitglieder des Vereins für das Pestalozzianum und die dasselbe subventionierenden Behörden sind zu unentgeltlicher, leihweiser Benützung der Bibliothek unter den Bestimmungen des Reglements berechtigt.
2. Die Ausleihung erfolgt gegen Quittung, welche beim Postverkehr der Sendung beigelegt wird und der Anstalt sofort unterzeichnet zurückzusenden ist.
5. Postsendungen gehen auf Gefahr des Entlehners. Hin- und Rückporto von Büchersendungen bis 2 kg (15 Rp.) trägt das Pestalozzianum. Die Rücksendung mit der Benützung des Abonnements-Zettels erfolgt frei. Das Porto für die Zusendung für größere Sendungen ist bei Rücksendung der Bücher in Frankomarken beizulegen.
7. Der Empfänger haftet für unbeschädigte Rückgabe der ausgeliehenen Schriften.
9. Bei unpünktlicher Rücklieferung der Bücher am Ende der Ausleihfrist oder auf Beginn der Revision erfolgt schriftliche Mahnung auf Kosten des Entlehners.
Nichtbeachtung dieser Mahnung führt zum Ausschluß von der Berechtigung des Ausleihbezuges.
10. Nichtmitglieder haben beim Bezug von Büchern entweder schriftliche Bürgschaft eines Mitgliedes vorzulegen oder ein Haftgeld von mindestens Fr. 5.— zu entrichten.